

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

201 (26.7.1913) 2. Blatt

Praktische Rechtspflege.

Sind berühmte Namen vogelfrei?

Von Referendar Gerhard Wagner.

Ein jeder hat schon wiederholt die Beobachtung gemacht, daß wichtige Tagesereignisse aller Art die Namen für mancherlei gewerbliche Erzeugnisse hergeben müssen und daß sich die findige Industrie der Namen von Berühmtheiten des Tages und der Zeitgeschichte bemächtigt, um sie ihren Waren als Stempel aufzudrücken. Wer kennt nicht die klangvollen Bezeichnungen, die an den Burenkrieg, die Chinakämpfe, die Balkanwirren und andere Geschichtsmomente anknüpfen; wem ist in diesem Zusammenhang nicht schon der Name des Kaisers oder des Kronprinzen, Bismarcks oder Bülows begegnet?

Der Name eines bekannten Zeitgenossen ist jedoch nicht so schlecht hin „berrenloses Gut“, das jeder nach seinem Belieben einfangen und seinen Interessen dienstbar machen könnte. Das hat unser höchstes deutsches Gericht, das Reichsgericht in Leipzig, an einem Fall erläutert, der hier besprochen werden soll. Besondere Anteilnahme hoffe ich bei meinen Lesern dadurch zu erwecken, daß ich gleich im voraus verrate, daß der Held meiner Geschichte, die aber den Vorzug hat, nicht bloß eine Geschichte, sondern ein tatsächliches Ereignis darzustellen, der Graf Zeppelin, der Liebling des deutschen Volkes, ist.

Eine Zigarrenfirma hatte für ihre Tabakfabrikate aller Art, Rauch- und Schnupftabak, Zigarren und Zigaretten, die Worte „Graf Zeppelin“ und ein aus diesen Worten und dem Brustbilde des Grafen zusammengefügtes Warenzeichen zur Kennzeichnung benutzt und sich amtlich eintragen lassen ohne vorher die Erlaubnis des Grafen einzuholen oder wenigstens nachträglich seine Genehmigung zu erbitten. Dieser verlangte Löschung der Warenzeichen im Register und Unterlassung der weiteren Führung seines Namens und Bildnisses auf den Waren und Packungen bei Vermeidung von Strafe mit der Begründung, er habe ein Interesse daran, daß sein Name und Bild nicht ohne seine Einwilligung als Reklame benutzt werde und daß er vorher wisse, auf was für Erzeugnissen und Verpackungen sein Name prangen werde; er könne man ihm nicht das Recht nehmen, in jedem einzelnen Fall besonders darüber zu entscheiden, von welchen Bedingungen er den Gebrauch seines Namens zu Zwecken der Reklame abhängig machen wolle.

Die gesetzliche Bestimmung, die in diesem Falle den gewöhnlichen Schutz gewährleistet, § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches, lautet etwa dahin: Wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem andern Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen und bei Befürchtung weiterer Beeinträchtigungen auf Unterlassung klagen. Ganz zweifellos hat die beklagte Firma durch Benutzung der Worte „Graf Zeppelin“ als Aufschrift auf ihren Waren einen unbefugten Gebrauch von dem Namen des kühnen Eroberers der Lüfte gemacht und sein Interesse verletzt, da sie die Erlaubnis des Namensträgers nicht nachgefragt hat. Etwas, das so eng mit der ganzen Persönlichkeit zusammenhängt wie seinen Namen, sieht gewiß kaum jemand gern zu Reklamezwecken irgendwelcher Art verwendet, wenn er vorher weder um seine Zustimmung befragt noch ihm wenig-

stens Mitteilung davon gemacht ist, wie es einem feinführenden Menschen vielleicht überhaupt unangenehm ist, seinen Namen mit gewissen Waren in Beziehung gebracht zu wissen.

Das Reichsgericht macht sehr interessante Ausführungen darüber, wie weit der Namensschutz des § 12 B.G.B. reicht. Im allgemeinen denkt man beim unbefugten Gebrauch eines Namens immer nur daran, daß jemand sich des Namens eines anderen gerade zur Bezeichnung seiner Persönlichkeit anmaßt oder daß, z. B. durch Benennung eines Hundes mit dem betreffenden Namen, eine offenbare Verhöhnung beabsichtigt wird. Wie aber das Reichsgericht feststellt, ist der Namensschutz auch darauf auszudehnen, daß ein fremder Name als Reklamemittel, zur Bezeichnung von gewerblichen Erzeugnissen, auf Schildern und Verpackungen usw. mißbraucht und daß dadurch ein vermögensrechtliches oder ideales oder selbst nur ein Affektionsinteresse verletzt wird. Als allgemeine Grundsatz muß hier gelten, daß niemandem die Befugnis zugestanden werden kann, den Namen einer anderen Person ohne deren Wissen und Willen als Warenzeichen zu führen und sich eintragen zu lassen. Auch für die Namen berühmter und bekannter Persönlichkeiten besteht von dieser Regel keine Ausnahme, solche Namen sind nicht etwa vogelfrei; und wenn volkstümlich und beliebt gewordene Männer gegen die Benutzung ihrer Namen zu solchen Zwecken häufig keinen Einspruch erheben, obwohl sie die Verwendung nicht ausdrücklich gestattet haben, so kann das den Einzelnen nicht hindern, dem Mißbrauch gerade seines Namens entgegenzutreten. Denn einmal können die Umstände jedesmal grundverschieden sein, und dann gehen auch die Ansichten in diesem Punkte, wie auch sonst so oft, weit auseinander; das Recht muß aber bestrebt sein, all den mancherlei Interessen gerecht zu werden: der einen hochstehenden Persönlichkeit bleibt es unbenommen, den Gebrauch ihres Namens als Warenbezeichnung, vielleicht zur Erhöhung ihrer Beliebtheit oder aus besonderem Wohlwollen, zu gestatten, einem Zweiten, der hierüber anders denkt, gibt man eine Waage in die Hand, mit der er seinem Gegner wirksam entgegenzutreten kann.

Ebenso ist es mit dem Bildnisse des Grafen, das zum Schmuck auf den Waren der Zigarrenfirma prangte. Auch hier kann der Verletzte aus ähnlichen Gründen gegen die unbefugte Benutzung einschreiten und jede weitere Verbreitung ohne seine Einwilligung untersagen.

R.V. Kunstsammler als Verschwender. Nach § 6 Ziffer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann entmündigt werden, wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt. Es genügt noch nicht, wenn jemand unvernünftig große Ausgaben macht, vielmehr muß ein Notstand zu befürchten sein. Auch muß ein Gang zu unvernünftigen Ausgaben vorhanden sein. Kürzlich hat das Reichsgericht die Entmündigung einer Frau genehmigt, die Kunstgegenstände kaufte und aufspeicherte. Die Gegenstände waren ihrer Meinung nach preiswert, der Umfang der Käufe stand aber zu ihrer Vermögenslage in keinem angemessenen Verhältnis, und sie konnte dem Neize, einen ihr gefallenden Gegenstand zu erwerben, auch dann nicht widerstehen, wenn der Ankauf nach ihren Verhältnissen noch so unvernünftig war. Die Hoffnung auf eine reiche Heirat befreit nicht die Gefahr eines Notstandes. Allerdings konnte die Frau die Gegenstände wieder veräußern, sie trat diesem Gedanken aber trotz ihrer Überschuldung nicht näher, sondern kaufte immer neue Gegenstände hinzu. Es kommt also immer auf die Vermögenslage an. Ein

amerikanischer Milliardär kann es sich leisten, große Massen von Kunstgegenständen aufzukaufen, er läuft nicht Gefahr, für einen Verschwender erklärt zu werden.

R.V. Fälschung eines Telegramms. Jemandem war eine Schreibmaschine gepfändet. Er bat seinen Gläubiger um Preiß, erhielt aber von ihm die Drahtantwort: „Auf Fristverlängerung nicht einverstanden. W. Sch.“ Der Schuldner radierte das „nicht“ aus und legte das Telegramm dem Gerichtsvollzieher vor, der daraufhin den Verkaufstermin aufhob. Damit beging der Schuldner eine schwere Urkundenfälschung, denn, wie das Reichsgericht kürzlich entschied, die mit den vorgeschriebenen amtlichen Vermerkten verfertigten Depeschenausfertigung ist hinsichtlich ihres Inhaltes eine Privatursache, die zum Beweise von Rechten erheblich ist.

R.V. Gefährliches Steinsprengen. Bei Pflasterungsarbeiten in der Stadt II. richtete ein Steinseher einen Stein zu, wobei ein Splitter wegprallte und einem fünfjährigen Jungen, der in der Nähe stand und der Arbeit zuschaute, ins Auge flog. Das Auge mußte herausgenommen werden. Der Junge und sein Vater verlangten von dem Dienstherren des Steinsehers Ersatz des Schadens, der Vater, weil er die Heilungskosten aufgewendet hatte, und ferner auf Grund des § 845 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Erfahrpflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem Dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten hat. Das Landgericht und das Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Ein als Sachverständiger vernommener Landesbauinspektor befandete, bei derartigen Arbeiten auf öffentlicher Straße in Städten von der Größe von II. seien Schutzvorkehrungen nicht üblich, die Gefahr sei auch sehr gering, während seiner dreißigjährigen Praxis sei ihm kein ähnlicher Unglücksfall bekannt geworden. Das Oberlandesgericht kam dadurch zu der Ansicht, daß bei Pflasterarbeiten in kleinen Städten keine Sicherungsmaßnahmen gegen das Abspringen von Steinsplittern ergriffen zu werden brauchen. Das Reichsgericht erklärte in der Entscheidung vom 29. März 1913, daß dieser Satz in seiner Allgemeinheit unzutreffend sei. Es kommt auf Ort und Art des Behauens der Steine und die Beschaffenheit des Steinmaterials an, ob Vorkehrungen zum Schutze des Verkehrs, namentlich der Fußgänger, geboten sind. Es ist nicht daselbe, ob die Arbeiten mitten auf dem Fahrdamm vorgenommen werden, so daß der Fußgänger sich durch Benutzung des Bürgersteigs schützen und der Unternehmer hiermit rechnen kann, oder dicht an einem schmalen, kein Ausweichen zulassenden Bürgersteig; ob die Steine in der Hauptsache bereits zugerichtet und nur in die Erde einzulassen sind, oder ob sie auf der Straße zu ihrem besonderen Zweck erst behauen werden müssen; ob wegen der Härte des Steins größerer Kraftaufwand nötig ist, und ob Splitter häufig und mit Gewalt abspringen oder nicht. Es ist auch zu prüfen, ob der Unternehmer der Arbeiten nicht deshalb ein Verschulden trifft, weil er nicht die Anordnung getroffen hat, daß seine Arbeiter zuschauende Kinder von der Baustelle nachdrücklich wegweisen. Nach der Behauptung der Kläger wurden die Arbeiten dicht am Bürgersteig ausgeführt, die Pflasterung an den Straßenbahnspalten machte es nötig, daß fast jeder Stein besonders zugeschlagen werden mußte, so daß ein unangenehmes Behauen der Steine nötig war, als bei gewöhnlichen Pflasterungsarbeiten. Der Beklagte kann auch sein, ob der Unternehmer durch Verleugung und Überwachung darauf gehalten hat, daß seine Arbeiter abgewandt vom Bürgersteig die Steine zurechteten. Ferner hatten die Kläger behauptet, daß bei den Pflasterungsarbeiten Fensterscheiben und Spiegel in den Häusern von Anliegern und selbst Personen von Steinsplittern getroffen worden seien. Das Oberlandesgericht hat dies als unerheblich erachtet, da wirkliche Beschädigungen nicht erfolgt und die getroffenen Personen vermutlich zu nahe an die Arbeitsstelle herangetreten seien, oder der Unternehmer davon keine Kenntnis erhalten habe. Diese Begründung ist nach Ansicht des Reichsgerichts ungenügend. Wenn die Steinsplitter Fensterscheiben oder Spiegelscheiben nicht zertrümmert haben, so folgt daraus nicht, daß sie empfindlichen und ungeschützten Teilen des menschlichen Körpers, namentlich dem Auge nicht gefährlich werden konnten. Wie weit die getroffenen Personen sich der

Kunst und Kunstgeschichte.

Curt Glaser: Die Kunst Ostasiens.

Über ein halbes Jahrhundert ist verfloßen, seit man in Frankreich, hauptsächlich durch die beiden Concourts, die japanische Kunst entdeckte und sie im Geiste des Impressionismus auszubilden und zu verstehen suchte. Bei dem unerhörten Einflusse der ostasiatischen Kunst auf die des Abendlandes (man denke an die Entwicklungsgeschichte des modernen Plakats) muß eine Schrift, die in so geistvoller Art in das Wesen und die Gesetze der ästhetischen Kultur jener Länder einzudringen versucht, auf lebhaftes Interesse bei allen Gebildeten stoßen. Wie bei allen Völkern, so erscheint auch hier der künstlerische Gestaltungstrieb zunächst in der sinnfälligen Einkleidung und Darstellung jener abstrakten Begriffe, des Brahman, des jenseits aller Erkenntnis liegenden. Das Götterbild steht somit an der Schwelle der japanischen Kunstbetätigung und leitet über zum Diesseits, zum Menschen an sich, zum Porträt, das dann eine reiche Entwicklungsreihe durchläuft, und mit den zahlreichen Schauspielersporträts der japanischen Holzschnittmeister des 18. und 19. Jahrhunderts (Topsykuni und Harunobu) eine späte Blüte erlebt. Weitergreifend bemächtigt sich die ostasiatische Kunst der Landschaft und der Tierwelt. Reiches und tiefes Verstehen östlicher Kultur spricht aus Glasers im Insel-Verlag, Leipzig, erschienener Schrift und läßt in uns den Eindruck eines Erlebnis zurück. Ist auch die Kunst der Ostasiaten primitiv, verglichen mit der Kunst des Okzidents, so bietet sie doch der Welt das Schauspiel einer hohen und reinen ästhetischen Kultur, deren einzigartige Schönheit erst dann vollkommen offenbar wird, wenn west-

liche Lebensformen in Ostasien eine durch Jahrtausende sich gleichgebliebene Kultur zerstört haben werden. L. H.

Von Lichtmeß bis Dreikönig. Ein Album von Rudolph Sieck und Dr. Dwigl (Albert Langen-München). — Von den stürmischen rauhen Tagen des Februar und März, da schon das erste zarte Grün sich schüchtern zu regen beginnt und hoffnungsvolles Sehnen und Ahnen das Herz bewegt, durch die Blumenfülle des Mai, die läppige Schwüle des Sommers, die fruchtschwere Fülle des Herbstes und die nebelumflorte Schwermut des Winters, in all der bunten Vielheit und wechselvollen Stimmung lassen hier Dichter und Künstler in harmonischer Ergänzung ein Jahr erleben, geschaut und empfunden voll inniger Liebe und Hingabe zur Natur und befehlt durch einfache herzlich empfundene Sprache. L. H.

Julius Meier-Gräfe: Wohin treiben wir? (S. Fischer, Berlin). — Zwei Reden über Kultur und Kunst nennt Meier-Gräfe im Untertitel seine Studie, die in bewundernswürdiger Offenheit die Schäden und Wunden unserer modernen Kultur bloßlegt. Ein Buch, das zu ernstlichem Nachdenken anregt und bis zum letzten Augenblick festhält durch den Reiz seiner leidenschaftlichen Sprache. L. H.

Geschichte der Kunst in Spanien und Portugal; von Marcel Dieulafoy. (Zul. Hoffmann, Stuttgart). — In der bekannten Serie „Ars una, Species mille“ erscheint mit diesem Bande die schon vor einiger Zeit angekündigte „Spanische und Portugiesische Kunst“ von Marcel Dieulafoy, dem hervorragendsten Mitglied des „Institut de France“. Dieulafoy weist zunächst auf die seltsame Tatsache hin, daß die ersten Anfänge sowohl spanischer wie portugiesischer Kunst auf iranischer Erde zur Saffaridenzeit zu suchen sind. Ein ausgedehntes Kapitel ist der an sich schon interessanten Frühzeit gewidmet, die ihren Abschluß mit der beginnenden romanischen Architektur erhält. Ausgezeichnet in seiner klaren Einleitungs-

und reichen bildlichen Unterlage ist die Renaissancezeit behandelt, der Glanzzeit künstlerischer Entwicklung in jenen Ländern. Greco, Velasquez, Murillo verkörpern hier die klassische Epoche malerischer Tätigkeit. Das 18. und 19. Jahrhundert machen den Beschluß des Bandes, der in seiner gediegenen Aufmachung und seinem reichen Literaturverzeichnis sich würdig den bereits erschienenen Bänden anschließt. L. H.

Handbuch der Kunstwissenschaft. Herausgegeben von Dr. Fritz Burger. München in Verbindung mit den Professoren Curtius-Erlangen, Egger-Graz, Hartmann-Strasbourg, Herzfeld und Wulff-Berlin, Neuwirth-Wien, Pinder-Darmstadt, Singer-Dresden, Graf Vithum-Wien, Wadernagel-Leipzig, Weese-Bern, Willich und Oberbibliothekar Leidinger-München. Mit etwa 3000 Abbildungen. In Lieferungen à 1.50 M. (Akademische Verlagsgesellschaft, Neubabelsberg). Lieferung 7: Wulff, Altchristliche und byzantinische Kunst, 2. Teil. — Mit jeder neuen Lieferung sieht der Leser immer mehr, welche Fülle und innerer Reichtum dieser neuen Kunstgeschichte entspringt. Hier herrscht keine trodene Aneinanderreihung von Tatsachen oder Aufzählung von Künstlerpersönlichkeiten, wie in den anderen Kunstgeschichten meist üblich, sondern es wird auch das „Warum“ und das „Wie“ aufgedeckt. Mit sicherer Hand und in geistvoller Weise werden wir in die Gedankenwelt, in das Leben und Streben des damaligen Zeitalters eingeführt und sehen hier die Kunstwerke als herrliches Produkt der Umgebung u. der Geistesrichtung ihrer Zeit erblicken; ihren Ursprung, ihre Wurzel u. Eigenart erblicken wir hier in wunderbarer Klarheit. Wie unendlich reich u. lebendig erscheint uns doch diese neue Methode der Kunstgeschichtsschreibung! Burger's Handbuch der Kunstwissenschaft kann, auch was die Ausstattung anbelangt, als die schönste Kunstgeschichte bezeichnet werden, die je die Presse verlassen hat. Alle Herrlichkeiten der Kunst, die man sonst nur an Ort und Stelle bestaunen kann, tauchen hier vor uns auf in einer Fülle und Pracht der Reproduktion, die den Gipfel des Erreichbaren darstellt. Man ist tatsächlich in Verlegenheit, was man zuerst anzuführen soll. Zu beneiden sind die Subskribenten des Werks, die um einen im Verhältnis zu dem aufgewandten Luxus der Ausstattung geringfügig zu nennenden Betrag dies Buch erwerben, das der Stolz und die Zierde jeder Bibliothek sein wird. v.

Arbeitsstelle genähert hatten, ist nicht festgestellt. Ist die Behauptung der Kläger richtig, so sind Steinplitter nicht selten auf und über der Bürgersteige gefallen, also mit nicht unerheblicher Gewalt abgeprägt. Dem Unternehmer als Fachmann konnte dies nicht verborgen bleiben, er hätte deshalb Vorkehrungen treffen müssen. Sein Einwand, diese hätten unerbittlich-mäßige Kosten verursacht, trifft nicht zu, da es nach der Aufklärung eines Sachverständigen nur der Aufstellung einfacher, mit Jute überspannter Schutzwände bedürft hätte, die leicht von Platz zu Platz gerückt oder getragen werden können. Auch an Stellen mit geringerem Verkehr sind solche Sicherungen nicht zu entbehren.

Finanzieller Wochenrückblick

Frankfurt, 24. Juli. Nach sind die kriegerischen Operationen auf dem Balkan nicht zum Stillstand gekommen. Aber wenn nicht alles täuscht, scheint es jetzt doch wirklich dem Frieden entgegenzugehen. Durch die Wägen ging deshalb ein etwas fremdlicher Zug und die von der berufsmäßigen Spekulation vorgenommenen Deckungs- und Reinigungsmaßnahmen auf fast allen Marktgebieten zu Anstiegen. Größeres Geschäft vollzog sich hauptsächlich am Montanmarkt, da die Nachrichten aus unserer Eisen- und Kohlenindustrie immer noch verhältnismäßig günstig lauten. Stimulierend wirken insbesondere die Rekordziffern des Stahlwerksver-

des für den Monat Juni, sowie die Nachrichten über den überaus flotten Geschäftsgang in der Kohlenindustrie. Größere Steigerungen erzielten Aumetz, Friede, Rhein, Laura, Geisenkirchener, Deutsch-Luxemburger, Carpener, Bodumer und Ribbed-Montanaktien. Gute Stimmung bestand für Elektrizitätsaktien in Nachwirkung von Meldungen über den guten Geschäftsgang bei der Elektrizitätsindustrie. Bevorzugt waren wiederum Edison, aber auch Deutsch-Überseeische, Licht und Kraft, Siemens & Halske und Schudert konnten sich empordrehen. Die Ansicht für diese Werte bleibt auch weiterhin eine gute. Die Stimmung für chemische Werte war keine einheitliche. Während Anilin, Scheideanstalt, Höchster und Griseheimer einige Prozent wichen, konnten sich Holzverföhlungs, Lackfabrik Schramm, Wegelin und Albert befestigen. Gute Aussicht besteht nach wie vor für Maschinenfabrikanten, von denen Daimler, Dürkopp, Badenia, Motoren Oberursel, Pfälzische Nähmaschinen, Kayser und Gasmotoren Deutz gefragt und höher waren. Etwas schwächer lagen Heier, Gröbner, Gaid & Neu, Moenus und Schnellpressenfabrik Krankefenthal. Von anderen Industrieunternehmen gewannen Naphta 14 Prozent, während Metallwerke, Schindl & Co. und Zuberfabrik Krankefenthal mehrere Prozent einbüßten. Von Transportwerten verkehrten Schiffahrtsaktien anfänglich in recht fester Haltung, schwächten sich aber im weiteren Verlauf auf. Gerichte von Differenzen zwischen der Kaiserfahrt- und Lloydgesellschaft etwas ab. Von Bahnen waren besonders Prince Henri gefragt und

höher, ferner die hier marktgenäigten amerikanischen Bahnaktien, auch Staatsbahn und Lombarden konnten sich weiter befestigen, während Anatolier und Orientbahn mäßige Aufschwüngen aufwiesen. Renten verkehrten in guter Haltung und konnten durchschnittlich etwa 1 Prozent abanzieren. Devisenwerte still und wenig geändert, von ausländischen waren Silbermexikaner im Zusammenhang mit den politischen Wirren im Lande gedrückt. Gefragt und höher waren Bulgaren, Österreichisch-Ungarische Renten, Russen, Türken und Chinesen. Altinogeld bedingt gegenwärtig 5 Prozent; die Seehandlung gab folches zu 4 1/2 Prozent. — Privatdiskont 4 1/2 Prozent. P.S. Heute verkehrte die Börse in schwächerer Haltung, da aus dem Wirtschaftlichen Meldungen vorlägen, die geeignet waren, verstimmend einzuwirken. Zunächst handelt es sich dabei um das Scheitern der Verhandlungen wegen der Begründung eines Stabeisenverbandes. Sodann ging ein ungünstiger Einfluss von der Nachricht aus, daß zwischen der Hamburg-Amerika-Linie und dem Norddeutschen Lloyd Differenzen wegen der Quotenansprüche der beiden Gesellschaften am nordatlantischen Zwischenverkehrsgebiete bestehen. Man leitete daraus Befürchtungen her, daß das gesamte Postpaket kommen gefährdet werden könne. Die Spekulation nahm daraufhin Kursdrück herbeiführen. Montanwerte stellten sich auch einige Prozent niedriger.

Kursbericht der Karlsruher Zeitung

25. Juni 1913.

Deutsche Staatspapiere.	
4... Reichs-Schatzans. 1. 7/14	99.20
4... do. 2. 7/15	99.20
4... do. 3. 7/16	99.20
4... do. 4. 7/17	99.20
4... do. 5. 7/18	99.20
4... do. 6. 7/19	99.20
4... do. 7. 7/20	99.20
4... do. 8. 7/21	99.20
4... do. 9. 7/22	99.20
4... do. 10. 7/23	99.20
4... do. 11. 7/24	99.20
4... do. 12. 7/25	99.20
4... do. 13. 7/26	99.20
4... do. 14. 7/27	99.20
4... do. 15. 7/28	99.20
4... do. 16. 7/29	99.20
4... do. 17. 7/30	99.20
4... do. 18. 7/31	99.20
4... do. 19. 8/1	99.20
4... do. 20. 8/2	99.20
4... do. 21. 8/3	99.20
4... do. 22. 8/4	99.20
4... do. 23. 8/5	99.20
4... do. 24. 8/6	99.20
4... do. 25. 8/7	99.20
4... do. 26. 8/8	99.20
4... do. 27. 8/9	99.20
4... do. 28. 8/10	99.20
4... do. 29. 8/11	99.20
4... do. 30. 8/12	99.20
4... do. 31. 8/13	99.20

3/4... Pr.-Schatzans. 1. 7/14	99.20
3/4... do. 2. 7/15	99.20
3/4... do. 3. 7/16	99.20
3/4... do. 4. 7/17	99.20
3/4... do. 5. 7/18	99.20
3/4... do. 6. 7/19	99.20
3/4... do. 7. 7/20	99.20
3/4... do. 8. 7/21	99.20
3/4... do. 9. 7/22	99.20
3/4... do. 10. 7/23	99.20
3/4... do. 11. 7/24	99.20
3/4... do. 12. 7/25	99.20
3/4... do. 13. 7/26	99.20
3/4... do. 14. 7/27	99.20
3/4... do. 15. 7/28	99.20
3/4... do. 16. 7/29	99.20
3/4... do. 17. 7/30	99.20
3/4... do. 18. 7/31	99.20
3/4... do. 19. 8/1	99.20
3/4... do. 20. 8/2	99.20
3/4... do. 21. 8/3	99.20
3/4... do. 22. 8/4	99.20
3/4... do. 23. 8/5	99.20
3/4... do. 24. 8/6	99.20
3/4... do. 25. 8/7	99.20
3/4... do. 26. 8/8	99.20
3/4... do. 27. 8/9	99.20
3/4... do. 28. 8/10	99.20
3/4... do. 29. 8/11	99.20
3/4... do. 30. 8/12	99.20
3/4... do. 31. 8/13	99.20

3/4... Pr.-Schatzans. 1. 7/14	99.20
3/4... do. 2. 7/15	99.20
3/4... do. 3. 7/16	99.20
3/4... do. 4. 7/17	99.20
3/4... do. 5. 7/18	99.20
3/4... do. 6. 7/19	99.20
3/4... do. 7. 7/20	99.20
3/4... do. 8. 7/21	99.20
3/4... do. 9. 7/22	99.20
3/4... do. 10. 7/23	99.20
3/4... do. 11. 7/24	99.20
3/4... do. 12. 7/25	99.20
3/4... do. 13. 7/26	99.20
3/4... do. 14. 7/27	99.20
3/4... do. 15. 7/28	99.20
3/4... do. 16. 7/29	99.20
3/4... do. 17. 7/30	99.20
3/4... do. 18. 7/31	99.20
3/4... do. 19. 8/1	99.20
3/4... do. 20. 8/2	99.20
3/4... do. 21. 8/3	99.20
3/4... do. 22. 8/4	99.20
3/4... do. 23. 8/5	99.20
3/4... do. 24. 8/6	99.20
3/4... do. 25. 8/7	99.20
3/4... do. 26. 8/8	99.20
3/4... do. 27. 8/9	99.20
3/4... do. 28. 8/10	99.20
3/4... do. 29. 8/11	99.20
3/4... do. 30. 8/12	99.20
3/4... do. 31. 8/13	99.20

Rheinische Hypothekbank Mannheim.

E. 523

Eingezahltes Aktienkapital M. 25 500 000.—	Hypothekbestand Ende 1912 M. 581 470 632.67	Der Geschäftsbericht für das Jahr 1912, sowie Zirkulare betreffend Kapitalanlage in unseren Pfandbriefen und Kommunalobligationen können von der Bank direkt oder von sämtlichen Pfandbriefverkaufsstellen gratis und franko bezogen werden. Unsere Aktien Pfandbriefe und Kommunalobligationen nehmen wir kostenlos in Verwahrung.
Gesamtreserven (ausschließlich Vortrag) „ 29 176 181.31	Kommunal-Darlehen „ 14 704 704.91	
„ 29 176 181.31	Pfandbriefumlauf „ 558 658 300.—	
„ 29 176 181.31	Kommunal-Obligationenumlauf „ 9 204 500.—	

Unsere Pfandbriefe und Kommunalobligationen sind bei der Bank selbst und bei allen Banken und Bankiers erhältlich.

Dresdner Bank

Aktienkapital: 200 Millionen M. Reserven: 60 Millionen M.

Niederlassungen im Großherzogtum Baden: Mannheim • Heidelberg Freiburg i. B.

Sorgfältige Erledigung aller bankmäßigen Geschäfte.

Rheinische Treuhand-Gesellschaft A.-G.

O 7, 26 Mannheim Teleph. 7155

Aktienkapital Mk. 1 500 000.—

Weiterzweigende Beziehungen zu ersten Finanzkreisen.

Bilanzprüfungen, Buchhaltungs- u. Betriebs-Organisationen, Liquidationen, Sanierungen, Vermögens-Verwaltungen, Seriose Gründungen, Gutachten in Steuer- und Auseinandersetzungsachen, eingehende Beratung in Beteiligungs-Angelegenheiten. Unbedingte Verschwiegenheit.

Dürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

Öffentliche Zustellung einer Klage.

N.490.2 Durlach. Frau Wilhelmine Lehmann Witwe in Durlach, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ernst Weill hier, klagt gegen den Kläger Hermann Stutz und dessen Ehefrau, früher in Durlach, auf Grund des unter den Parteien abgeschlossenen Mietvertrags über eine Wohnung mit Meßgeräten, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 245 M. nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 1. Juli 1913 durch ein vorläufig vollstreckbares Urteil und zur Tragung der Kosten.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits werden die Beklagten vor das Großh. Amtsgericht in Durlach auf

Dienstag den 30. Sept. 1913, vormittags 9 Uhr, geladen.

Durlach, 19. Juli 1913. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

N.477.2 Seidelberg. Die Ehefrau des Bildhauers Martin Sell, Kath. geb. Scholl in Eichelbrunn, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. Fürst und Dr. Roth hier,

des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht in Mannheim (2. St., Zimmer 113) auf Freitag den 26. September 1913, vormittags 11 Uhr, geladen.

Mannheim, 17. Juli 1913. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts 3. 4.

Bekanntmachung.

N.479.2 Forzheim. Kaufmann Karl Amwarter in Forzheim, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wloch in Forzheim, klagt gegen den Kaufmann Emil Schwieger, bisher in Forzheim, jetzt an unbekanntem Orten abwesend, auf Grund der Behauptung, der Beklagte schulde ihm für die Einlösung des Wechsels vom 8. März 1913 den Betrag von 758 M. 15 Pf. und hat ein gegen Sicherstellungsleistung vorläufig vollstreckbar zu erklärendes Urteil auf Zahlung von 758 M. 15 Pf. nebst 5 Prozent Zins seit Klageaufstellung und Tragung der Kosten des Rechtsstreits einschließlich derjenigen des Anwaltsverfahrens und Anwaltskosten zugesprochen.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die dritte Kammer für Handelsachen des Großh. Landgerichts Karlsruhe mit dem Siege in Forzheim auf

Dienstag den 28. Okt. 1913, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.

Forzheim, 21. Juli 1913. Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts Karlsruhe III. Kammer für Handelsachen mit dem Siege in Forzheim.

N.498.2.1 Forzheim. Die Firma Franz u. Binder in Liquid. in Forzheim, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kratt in Forzheim, klagt gegen den Bijouteriefabrikanten und Juwelenhändler Emil Schwieger, zuletzt wohnhaft in Forzheim, jetzt unbekanntem Aufenthaltsorte, unter der Behauptung, daß Schwieger ihr aus Warenlieferung 476 M. 90 Pf. schulde, mit dem Antrage auf Kostenfälliges gegen Sicherstellungsleistung vorläufig vollstreckbares Urteil auf Zahlung von 476 M. 90 Pf. nebst 5 Prozent Zins vom 1. Juni 1913 an.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh.

Amtsgericht zu Forzheim, 2. Stod. Zimmer Nr. 13, auf Donnerstag, 27. Novbr. 1913, vormittags 9 Uhr, geladen.

Forzheim, 24. Juli 1913. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts A. 4.

Öffentliche Zustellung einer Klage.

N.470.2 Waldshut. Max Gahn in Konstanz, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wirth in Waldshut, klagt gegen den Gastwirt Adolf Maier, früher in Fejellen, jetzt an unbekanntem Orten, unter der Behauptung, daß der Beklagte laut Vertrag vom 22. Mai 1913 den Betrag von 627.18 M. abzüglich bereits bezahlter 290 M. schulde, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 337.18 M. — Dreihundertsechunddreißig M. 18 Pf. — nebst 5 Prozent Zins aus 627.18 M. seit 22. Mai 1913 bis 9. Juni 1913 und 5 Prozent Zins aus 337.18 M. seit 9. Juni 1913.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht in Waldshut auf

Donnerstag, 11. Sept. 1913, vormittags 11 Uhr, geladen.

Waldshut, 19. Juli 1913. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Öffentliche Zustellung einer Klage.

N.464.2 Weinsheim. Die minderjährige Selga Gertrud, Tochter des Dienstmädchens Nina Gertrud, vertreten durch den Vormund August Mayer, Glaserei, alle in Weinsheim, dieser vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Beckmann in Weinsheim, klagt gegen Wilhelm Jung, Versicherungsbeamter von Gembsach, zuletzt in Mannheim wohnhaft, zurzeit an unbekanntem Orten, auf Grund des § 1708 BGB, mit dem Antrage auf Kostenfällige, vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zu einer in vierteljährlichen Raten vorauszahlbaren Rente von monatlich 25 M. für die Zeit bis zu dem vollendeten 16. Lebensjahre der Klägerin vom 15. Dezember 1912 an.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht in Weinsheim a. B. auf

Freitag den 12. Sept. 1913, vormittags 9 Uhr,

1. Stod. Zimmer Nr. 29, geladen. (1 S 125/13.) Weinsheim, 22. Juli 1913. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Konkursordnung.

N.499. Adelsheim. Über das Vermögen des Handelsmanns Max Kälbermann II. von Großscholheim wird heute am 24. Juli 1913, nachmittags 5 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtskonkulent Herrmann in Adelsheim wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 11. August 1913 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Verbeibaltung des ermittelten oder die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 20. Aug. 1913, vormittags 11 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 11. August 1913 Anzeige zu machen.

Gr. Amtsgericht Adelsheim.

N.500. Bretten. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gastwirtin Alberte Koch Witwe, Luise geb. Kern in Gelsheim, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag den 22. August 1913, vormittags 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier.

Bretten, 23. Juli 1913. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

N.501. Freiburg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wolf & Gerdle, G. m. b. H. hier ist zwecks Beschlußfassung über die Ergänzung bzw. Erweiterung des Gläubigerausschusses Termin bestimmt auf

Dienstag den 5. August 1913, vormittags 10 1/2 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier, Holzmarktplatz 6, 1. Stod. Zimmer Nr. 1.

Freiburg, 22. Juli 1913. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts 3.

N.503. Mannheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kontogehändlers Philipp Hoffmann in Mannheim wird, nach Abhaltung des Schlußtermins, aufgehoben.

Mannheim, 22. Juli 1913. Großh. Amtsgericht 3. 4.

N.491. Waldshut. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Polizeidieners Georg Feiner in Waldshut ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußergebnis bestimmt auf

Mittwoch den 13. Aug. 1913, vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Waldshut.

Waldshut, 18. Juli 1913. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Verstorbene Bekanntmachungen.

Ansiedlerarbeiten für die Bahngleisdächer im neuen Personenbahnhof Karlsruhe gemäß Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben. Bedingungenunterlagen: Aufnahmegeräte, weibl. Hügel, 3. Stod, einzugehen und bestellbar frei gegen Kostenerstattung von 30 Pf. zu erhalten; Pläne werden nicht abgegeben; ebendasselbe einzugehen. Angebote veröffentlichen, postfrei und mit Aufschrift, bis längstens Donnerstag den 7. Aug. 1913, vormittags halb 11 Uhr, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen. N.511 Karlsruhe, 25. Juli 1913. Großh. Bahnbauinspektion 3.

Am 1. August 1913 tritt zur Anlage V des Schwetz-Transportreglements ein neuer Nachtrag I in Kraft, der den Nachtrag I vom 15. Sept. 1910 ersetzt. N.510 Ferner wird mit Gültigkeit vom 1. August 1913 die Wartung-Erfüllungs-Bahn für den direkten Verkehr in die gemeinsamen Schweiz, Ausnahmestrafen Nr. 1 (Bier) und Nr. 8 (Eis) aufgenommen. Karlsruhe, 24. Juli 1913. Großh. Generaldirektion der Bad. Staatsbahnen.